

Beschluss Nr. 655/2026

Schwyz, 8. September 2026 / jh

Postulat P 7/26: Ergänzung des Moduls «Schulergänzende Betreuung – Tagesstrukturen» in Pupil
Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 20. März 2026 haben Kantonsrätin Angela Ruoss und vier Mitunterzeichner folgendes Postulat eingereicht:

«Ausgangslage: Mit dem Inkrafttreten des kantonalen Kinderbetreuungsgesetzes per 1. Juni 2024 sind die Schulträger ab dem Schuljahr 2024/2025 verpflichtet, bedarfsgerechte Angebote wie Mittagstisch sowie Randzeiten- und Ferienbetreuung zu führen oder entsprechende private Anbieter mit Beiträgen zu unterstützen. Diese Verpflichtung ist Teil der Bildungsstrategie 2032.

Parallel dazu erfolgte im Kanton Schwyz die Einführung der Schulsoftware "Pupil". Der Fokus liegt derzeit insbesondere auf den Bereichen Beurteilung und Notenverwaltung. Das Modul "Schulergänzende Betreuung – Tagesstrukturen (SEB)" ist jedoch nicht Bestandteil des kantonalen Rahmenangebots.

Gerade im Bereich der schulergänzenden Betreuung bestehen in den Gemeinden jedoch erhebliche administrative Anforderungen. Die Organisation von Mittagstisch, Randzeiten- und Ferienbetreuung sowie Verrechnung der Kosten verursacht zusätzlichen Aufwand in den Schulsekretariaten und in den Gemeindeverwaltungen.

Nutzen des Moduls: Das Modul "SEB" bietet unter anderem folgende Vorteile:

- *Digitale Verwaltung der Tagesstrukturangebote inklusive Mittagstisch*
- *Definition und Abbildung verschiedener Tarife*
- *Vereinfachte An- und Abmeldungen*
- *Schnittstellen zu Buchhaltungssystemen*
- *Möglichkeit für Eltern, ihre Kinder über das Elternportal selbstständig abzumelden*
- *Sämtliche Schüler- und Elterndaten sind bereits in Pupil erfasst und diese Daten müssten für dieses zusätzliche Modul nicht noch einmal erhoben werden, wie dies bei anderen Systemen notwendig ist.*

Eine Einführung und die Kosten für dieses Zusatzmodul sind derzeit von jeder Gemeinde selbst zu tragen.

Anträge an den Regierungsrat:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen und Bericht zu erstatten,

- 1. ob das Modul "SEB" in das bestehende kantonale Angebot der Software Pupil aufgenommen werden kann;*
- 2. ob der Kanton die Gemeinden bei der Einführung dieses Moduls finanziell unterstützt oder die Kosten ganz oder teilweise übernimmt;*
- 3. wie durch eine kantonale Lösung der administrative Aufwand gebündelt und in den Gemeinden nachhaltig reduziert werden kann.*

Begründung: Mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Führung bedarfsgerechter Betreuungsangebote ist der administrative Aufwand in den Gemeinden deutlich gestiegen. Gleichzeitig hat der zuständige Regierungsrat dazu aufgerufen, Vorschläge zur Reduktion administrativer Belastungen einzubringen.

Die Aufnahme und Finanzierung des Moduls "SEB" durch den Kanton würde eine einheitliche, effiziente und digitale Lösung ermöglichen. Dadurch könnten Doppelspurigkeiten vermieden, Prozesse standardisiert und insbesondere die kleineren Gemeinden auch spürbar entlastet werden. Im Sinne einer kohärenten Umsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes und einer echten administrativen und finanziellen Entlastung der Schulträger ist eine kantonale Lösung sachgerecht und zweckmässig.

Wir danken dem Regierungsrat für die Prüfung des Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Mit dem neuen Beurteilungsreglement für die Volksschule vom 30. Juni 2021 (BR, SRSZ 613.211), das auf das Schuljahr 2023/24 in Kraft getreten ist, hat der Kanton Schwyz die Schulsoftware Pupil als zentrales Instrument für die Beurteilung eingeführt. Gestützt auf § 22 des BR stellt der Kanton den Lehrpersonen damit geeignete Hilfsmittel für die Beurteilung, die Standortgespräche und die Zeugnisausfertigung zur Verfügung. Das kantonale Rahmenangebot von Pupil ist entsprechend auf diese beurteilungsbezogenen Funktionen ausgerichtet.

Die im Postulat angesprochenen administrativen Anforderungen im Bereich der schulergänzenden Betreuung stehen demgegenüber im Zusammenhang mit dem Kinderbetreuungsgesetz vom 27. April 2022 (KiBeG, SRSZ 370.300), das am 1. Juni 2024 und damit nach der Einführung von Pupil in Kraft getreten ist. Das Modul «SEB» betrifft die Verwaltung dieser Betreuungsangebote und ist nicht Bestandteil des kantonalen Rahmenangebots.

2.2 Rechtsgrundlagen

Die kantonale Bereitstellung der Schulsoftware Pupil beruht auf § 22 BR. Danach stellt der Kanton den Lehrpersonen geeignete Hilfsmittel zur Beurteilung, für die Standortgespräche und die Zeugnisausfertigung zur Verfügung. Die Zweckbindung ist damit auf beurteilungsbezogene Funktionen beschränkt. Pupil wurde im Zuge der Einführung des BR per Schuljahr 2023/24 als Beurteilungsinstrument eingeführt – mithin bereits, bevor das KiBeG am 1. Juni 2024 in Kraft trat. Zweck und Rechtsgrundlage von Pupil liegen somit von Beginn weg im Bereich der Beurteilung und nicht in der schulergänzenden Betreuung.

Aus dem BR lässt sich keine Grundlage ableiten für Module ausserhalb der Beurteilung im Volksschulbereich. Das Modul «SEB» betrifft die Administration der schulergänzenden Betreuung und fällt damit nicht unter den Zweck von § 22 BR.

Gemäss Kinderbetreuungsverordnung vom 19. September 2023 (KiBeV, SRSZ 370.311) errichtet der Kanton für den Vollzug des KiBeG und die Bearbeitung der erforderlichen Personendaten mit den Gemeinden ein gemeinsames Informationssystem (§ 3 KiBeV). Dieses System Kibon wird vom Kanton zur Verfügung gestellt und wird von den Gemeinden eingesetzt. Weitere Software bzw. Module für den Bereich Kinderbetreuung sind in diesen gesetzlichen Grundlagen ebenfalls nicht vorgesehen.

2.3 Haltung des Regierungsrates

Das Modul «SEB» betrifft die Administration der schulergänzenden Betreuung und fällt nicht unter den Zweck von § 22 BR. Aus den heutigen Rechtsgrundlagen ergibt sich weder eine Verpflichtung zur Aufnahme in das kantonale Pupil-Angebot noch zu einer Finanzierung oder Kostenübernahme. Der ursprüngliche Zweck von Pupil, konkret als Instrument für Beurteilung, Standortgespräche und Zeugnisausfertigung, erklärt das heutige Rahmenangebot. Dies bildet aber nicht zwingend die Grenze für dessen Weiterentwicklung.

Mit dem KiBeG hat sich die Ausgangslage verändert. Die Gemeinden stellen ein ausreichendes Kinderbetreuungsangebot sicher und gewährleisten für Kinder der Primarstufe den Zugang zu Betreuungsangeboten ergänzend zur Unterrichtszeit (§ 4 Abs. 1 und 3 KiBeG). Schulergänzende Angebote sind damit für viele Kinder und Familien fester Bestandteil des Schulalltags. Auch die Bildungsstrategie 2032 bezeichnet die Tagesstrukturen als bildungspolitischen Schwerpunkt. Schule und schulergänzende Betreuung sind deshalb vermehrt als Gesamtsystem zu betrachten, auch wenn die Zuständigkeiten klar getrennt bleiben.

Das System Kibon dient dem Vollzug des KiBeG, insbesondere der Prüfung der Anspruchsberechtigung und der Abwicklung der Beiträge. Davon zu unterscheiden ist die operative Organisation der schulergänzenden Betreuung mit Anmeldungen, Betreuungsmodulen, Belegungen, Anwesenheiten und Ferienbetreuung. Die beiden Systeme erfüllen unterschiedliche Aufgaben. Das Vorhandensein von Kibon spricht deshalb nicht gegen eine ergänzende Nutzung von Pupil. Da die Schüler- und Stammdaten in Pupil bereits vorhanden sind, könnte eine Einbindung der schulergänzenden Betreuung Mehrfacherfassungen reduzieren und Doppelspurigkeiten vermeiden.

Bei einer vertieften Prüfung einer möglichen Weiterentwicklung müssten insbesondere folgende wesentliche Fragen geklärt werden:

- a) ordnungspolitisch: Die Sicherstellung und die Organisation eines ausreichenden Betreuungsangebots sind Aufgabe der Gemeinden (§ 4 KiBeG). Ein kantonally bereitgestelltes Verwaltungsmodul greift in diesen kommunalen Vollzug ein und wirft Fragen der Gemeindeautonomie, der Anbieterneutralität und des Beschaffungsrechts auf. Zu beachten ist zudem die präjudizielle Wirkung für weitere Module ausserhalb der Beurteilung;
- b) finanziell: Zu klären sind die einmaligen Kosten für Einführung, Schnittstellen und Datenmigration sowie die wiederkehrenden Kosten für Lizenzen, Betrieb und Support, die Lastenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und die Abbildung im Aufgaben- und Finanzplan. Eine Kostenübernahme durch den Kanton liesse sich nicht auf § 22 BR stützen und bedürfte einer eigenen Rechtsgrundlage;
- c) technisch und datenschutzrechtlich: Zu klären sind die Schnittstellen zu Kibon, die Zweckbindung und die Berechtigungen bei der Bearbeitung von Personendaten ausserhalb der Beurteilung sowie die Verantwortlichkeiten für Betrieb und Support.

Der Regierungsrat kann das Anliegen einer administrativen Entlastung der Gemeinden nachvollziehen und ist bereit, das im Postulat vorgebrachte Ersuchen nicht allein anhand der heutigen Rechtsgrundlage von Pupil zu beurteilen, sondern als Anlass für eine ganzheitliche Weiterentwicklung der digitalen Schuladministration zu prüfen. Er beantragt dem Kantonsrat deshalb, das Postulat im Sinn der Ausführungen erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 7/26 im Sinn der Ausführungen erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

